

# Auf dem Weg zu einem neuen Kinderschutzgesetz

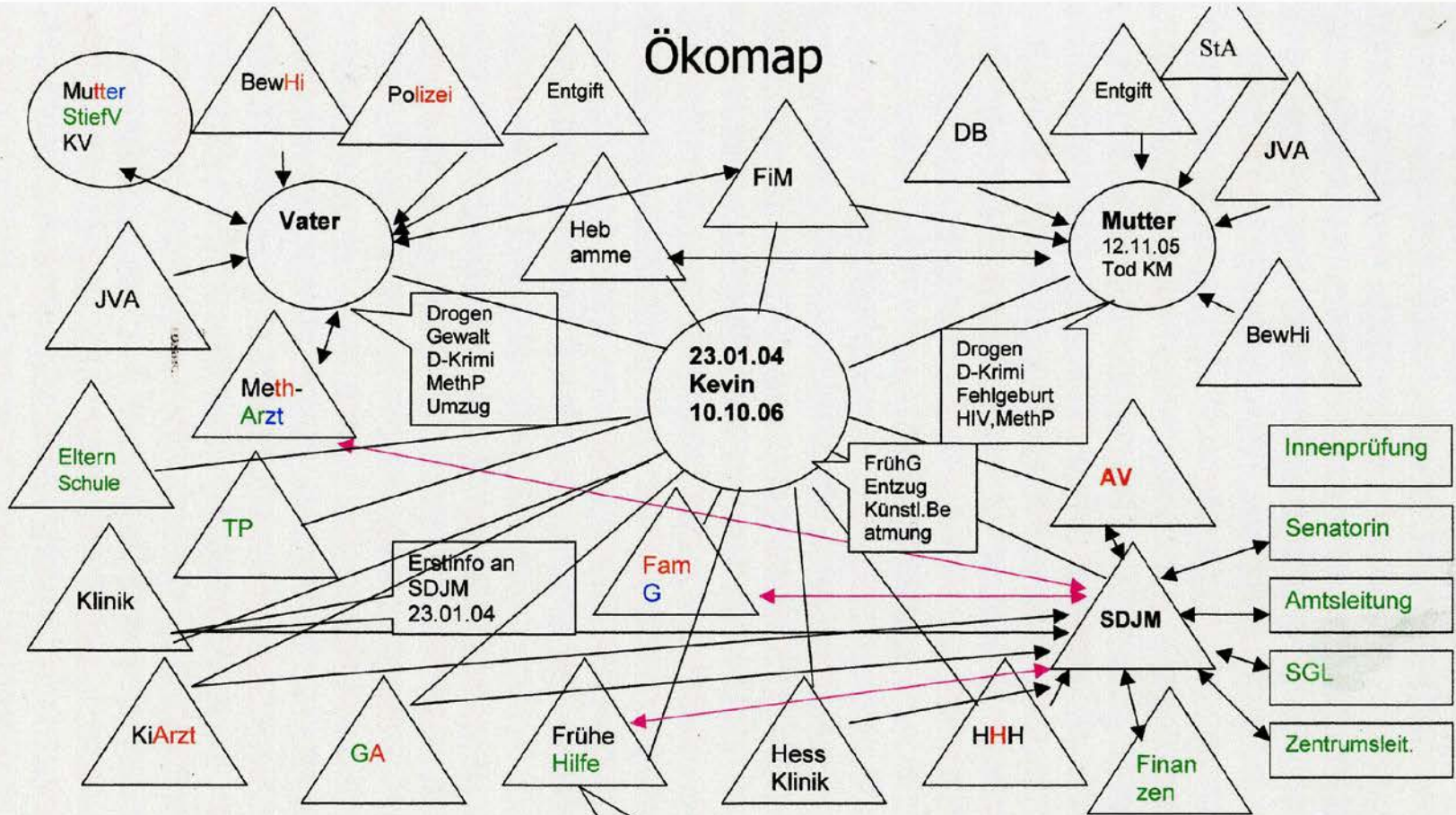
Erfordernisse des Kinderschutzes aus  
interdisziplinärer Sicht

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich  
Soziale Arbeit und Gesundheit

Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereich  
Rechtswissenschaft

# Ökomap



**Fall in 4. Phasen eingeteilt**

1. Fall wird ein Fall
2. Fall nach dem Tod der KM
3. Einschaltung der Senatorin
4. Lügen des KV werden aufgedeckt

Erstellt von D. Stübe-Haag, 2007

Spielkreis  
Frühförderung

**Legende**  
 GA- Gesundheitsamt  
 DB- Drogenberatung  
 TP- Tagespflege  
 HHH- HermannHildebrandHaus  
 BewHi- Bewährungshilfe

- SDJM bezog sich immer auf den Infoaustausch mit dem MethArzt.
- Fröhe Hilfe sei immer eingeschaltet gewesen, war aber nie tätig.
- FamG hinterfragte Neutralität MethArzt.

## „The same lessons being identified every time“

---

*Every decade since the 1940s has had its share of scandals, with the same lessons being identified every time – better communication between the agencies, better co-ordination of action, and greater attention paid to the child rather than the adults.*

Douglas/Lowe (2009)

- Bessere Kommunikation zwischen den professionellen Akteuren
- Bessere Absprachen über das Vorgehen
- Größere Aufmerksamkeit dem Kind als den beteiligten Erwachsenen gegenüber

# Defizite in den informativen Vernetzungen

---

- Die Defizite in den informativen Vernetzungen behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.
- Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen/ professionellen Personen führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Weitergabe des Misshandlungsverdachts.

Fachstelle Kinderschutz Brandenburg (2008)

# „Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

---

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## Art. 6 Abs. 2 GG

---

- Recht und Pflicht
- Sowohl als auch – Spannungsverhältnis
- Strukturelle Ambivalenz/Ambiguität
- Staatliches Wächteramt
- Gefährdungsabweendungsprimat der Eltern
- Vertrauensvorschuss zugunsten der Eltern

# Kinderrechte im Grundgesetz

---

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

# Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

## Netzwerketeiligte:

- Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- Gemeinsame Servicestellen
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Interdisziplinäre Förderstellen
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung
- Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in sozialen Nahbeziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe